



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

[REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Armin Stadter,
Hamburger Straße 29, 23795 Bad Segeberg, Az: 20/000199/as,
gegen

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundesministerin der Verteidigung,
vertreten durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst,
Brühler Straße 300, 50968 Köln,
Az: BAMAD Grundsatz, Recht, Nachrichtendienstliche Mittel,

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen Unterlassung,
hier: Antrag nach § 123 VwGO,

hat der 4. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den
Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Prof. Dr. [REDACTED], die Rich-
terin am Verwaltungsgerichtshof [REDACTED] und die Richterin am Verwal-
tungsgericht [REDACTED]

am 12. Januar 2021 beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsge-
richts Karlsruhe vom 16. Oktober 2020 - 8 K 2548/20 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 5.000,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die nach § 146 Abs. 1 VwGO statthafte Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hat keinen Erfolg, sie ist jedenfalls unbegründet.

I. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers auf Erlass einer einstweiligen Unterlassungsanordnung (Unterlassung der Weitergabe von unrichtigen Informationen, Antrag zu 1) sowie auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung dahingehend, die Nachberichtspflicht nach § 12 MADG i.V.m. § 26 BVerfSchG zu erfüllen (Antrag zu 2), abgelehnt und zur Begründung im Wesentlichen ausgeführt, der Antrag sei zwar mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 44a Satz 1 VwGO zulässig, jedoch unbegründet. Ein Unterlassungsanspruch scheide aus, weil die Antragsgegnerin, vertreten durch das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst (BAMAD), durch die gerügte Informationsübermittlung keine Grundrechte des Antragstellers beeinträchtigt habe. Denn die Informationsübermittlung sei voraussichtlich rechtmäßig im Rahmen des § 11 Abs. 1 Satz 1 MADG i.V.m. § 19 Abs. 1 Satz 2 BVerfSchG erfolgt. Es bestehe daher eine Duldungspflicht des Antragstellers. Die übermittelten personenbezogenen Daten hätten sich nicht als unrichtig erwiesen. Ein Anspruch auf die ebenfalls begehrte Nachberichtspflicht bestehe daher nicht.

II. Die hiergegen gerichtete Beschwerde des Antragstellers bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Anordnungsantrag im Ergebnis zu Recht abgelehnt.

Zwar ist zwischen den Beteiligten (nunmehr) unstreitig, dass die weitergegebenen Informationen, wonach der Antragsteller die streitgegenständlichen Veröffentlichungen mittels des sozialen Netzwerks Facebook „gelikt“ habe, unrichtig sind. Diese Unrichtigkeit bezieht sich zunächst auf die Art und Weise der Aktivitäten des Antragstellers in dem vorgenannten Netzwerk: Er hat die streitgegenständlichen Inhalte nicht „gelikt“ (also mit einer „gefällt-mir-Markierung“ versehen), sondern „geteilt“ (auf der eigenen Chronik veröffentlicht). Unrichtig waren die weitergegebenen Informationen nach dem - auszugsweise ersichtlichen

- Schreiben des BAMAD vom 02.09.2020 auch insofern, als der Antragsteller nicht das in der Informationszusammenstellung aufgeführte "Bild mit Reichsbürgerthesen" (Antrag zu 1a) gelikt hat, sondern nur die dieses Beispielbild veröffentliche Publikationsplattform („Freiheit durch Wissen - Nachrichten“). Die Unrichtigkeit der weitergegebenen Informationen steht nicht mehr im Streit, seitdem die Antragsgegnerin in ihrer Beschwerdeerwiderung vom 28.10.2020 der Sache nach erklärt hat, dass eine dem Unterlassungsbegehren des Antragstellers entsprechende Stellungnahme an die von diesem aufgeführten Stellen übersandt worden sei bzw. dorthin geschickt werde.

Gleichwohl führt die unstreitige Unrichtigkeit der Informationen nicht zum Erfolg der Beschwerde. Die ablehnende Entscheidung des Verwaltungsgerichts erweist sich im Ergebnis als zutreffend. Denn aufgrund der - vom Antragsteller als Anerkenntnis gewerteten - Erklärung der Antragsgegnerin ist jedenfalls die für den geltend gemachten öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr für den Senat nicht hinreichend feststellbar.

Der gewohnheitsrechtlich anerkannte öffentlich-rechtliche Unterlassungsanspruch setzt neben einer Rechtsverletzung durch eine rechtswidrige Beeinträchtigung (grund-)rechtlich geschützter Positionen des Betroffenen zusätzlich voraus, dass die Gefahr einer Wiederholung des rechtswidrigen Eingriffs droht. Dass weitere Eingriffe drohen, kann regelmäßig dann angenommen werden, wenn bereits eine Beeinträchtigung stattgefunden hat und die Behörde ihre Maßnahme weiterhin für rechtmäßig hält und damit keinen Anlass sieht, von ihr Abstand zu nehmen (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.12.2005 - 7 C 20.04 -, juris Rn. 34; Hess. VGH, Beschluss vom 11.07.2017 - 8 B 1144/17 -, juris Rn. 34).

Ausgehend hiervon schließt die Erklärung der Antragsgegnerin eine Wiederholungsgefahr jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung aus und begründet zudem die Erfüllung der Nachberichtspflicht nach § 12 MADG i.V.m. § 26 BVerfSchG (Antrag zu 2.). Der Senat vermag sich nicht der Einschätzung des Antragstellers anzuschließen, „für den Entfall einer Wiederholungsgefahr bedürfe es (zusätzlich) der Abgabe einer strafbewehrten Unter-

lassungserklärung". Vielmehr entfällt eine (zugunsten des Antragstellers unterstellte) Wiederholungsgefahr bereits durch die freiwillige Berichtigung der weitergegebenen Informationen durch die Antragsgegnerin (vgl. zu einem ähnlich gelagerten Sachverhalt: Bay. VGH, Beschluss vom 25.05.2010, - 7 ZB 09/2655 -, Juris Rn. 24 m.w.N.). Anhaltspunkte dafür, dass die gemäß Art. 20 Abs. 3 GG an Recht und Gesetz gebundene Antragsgegnerin - entgegen ihrer Ankündigung im hiesigen Verfahren - die streitgegenständlichen, unrichtigen Informationen erneut weitergeben könnte, sind weder vom Antragsteller dargetan noch sonst auch nur ansatzweise ersichtlich.

Ob die weiteren Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Unterlassungsanspruchs vorliegen, kann folglich dahinstehen. Insbesondere bedarf es keiner Entscheidung darüber, ob die hier gegebene Situation überhaupt im Grundsatz die Annahme einer Wiederholungsgefahr trägt. Ebenso wenig bedarf es einer Entscheidung, ob ein Anordnungsgrund gegeben ist (dies in einem ähnlich gelagerten Sachverhalt verneinend Senatsbeschluss vom 19.11.2020 - 4 S 3095/20 - n.v.). Vor diesem Hintergrund kann schließlich offenbleiben, ob dem Antrag überhaupt noch ein Rechtsschutzbedürfnis zukommt und der Zulässigkeit des Antrags § 44a VwGO im Wege steht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 Satz 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1, § 52 Abs. 2 GKG und entspricht der des Verwaltungsgerichts.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. [Redacted]

Dr. [Redacted]

Dr. [Redacted]

Beglaubigt:


[Redacted], Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle